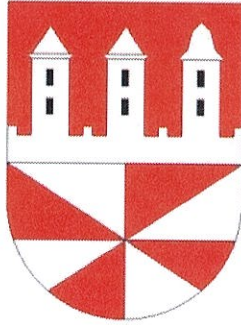


# Samtgemeinde Schwaförden



## Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwaförden

### § 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigen Unrat im Bereich befestigter und unbefestigter Flächen einschließlich Straßenbegleitgrün, die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsverordnung)), der Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.  
Gras, Kräuter u.a. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind mindestens 2 x im Jahr zurückzuschneiden.  
Unter den Begriff der Reinigung von Straßenbegleitgrün fällt lediglich die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes), nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen.  
Bei der Beseitigung von Pflanzen im Bereich befestigter und unbefestigter Flächen dürfen keine Herbizide und Fungizide verwendet werden.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle und Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 117 Nds. Straßengesetz (StrG) oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Durch Hunde auf Straßen, Wege und Plätze verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich durch die den Hund begleitenden Personen, im Übrigen durch den Hundehalter zu beseitigen. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln und haben dieser oder die Begleitperson die Reinigung nicht vorgenommen, verbleibt die Reinigung bei den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

- (4) Gefahrstellen sind unverzüglich zu beseitigen bzw. wenn dies selbst nicht möglich ist, unmittelbar nach Bekanntwerdender Samtgemeindeverwaltung zu melden.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in den Rinnstein, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (6) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

## **§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, außerdem Straßenbegleitgrün innerhalb der geschlossenen Ortschaft (§ 4 Abs. 1 Nds. StrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Soweit die Reinigungspflicht nach § 1 und § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 29.09.2021 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
  - a) auf die Gehwege,
  - b) auf die gemeinsamen Rad- und Gehwege,
  - c) auf die Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
  - d) das Straßenbegleitgrün sowie auf die Gossen und Parkspuren.

## **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.

Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Grenzen rechts und links an einem Gehweg bzw. gemeinsamer Rad- und Gehweg Grundstücke an, so ist jeder Anlieger von der Wegesmitte ab zu seinem Grundstück hin für die Schneeräumung und Bestreuung verantwortlich.

- (2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.  
Bis 20.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- (3) Die Gossen, die Einlaufschächte der Straßenkanalisation und die Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, den Gehwegen sowie den gemeinsamen Rad- und Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Schnee und Eismassen von Privatgrundstücken dürfen nicht auf öffentliche Straßen gebracht oder gelagert werden.
- (6) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
  - a) Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a. nicht vorhanden oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, der äußerste Rand der Fahrbahn
  - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen
  - d) sonstige notwendige oder belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen
 so mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (7) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr ebenfalls zu bestreuen.
- (8) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (9) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, außerdem an gefährlichen Stellen der Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle und Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitten. Begrünte Flächen und Baumscheiben dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf Ihnen nicht gelagert werden.
- 10) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die § 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Zwangsgeldvorschrift des § 67 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

## **§ 5 Schlussbestimmung**

Durch diese Verordnung tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwaförden vom 15.12.1987 außer Kraft.

Schwaförden, den 29.09.2021

Samtgemeinde Schwaförden

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Denker

(Denker)